

## Verfahrensschritte einer Zweckverbandsgründung gem. § 48 SächsKomZG

Vereinbarung einer Verbandssatzung durch alle am Verband beteiligten Mitglieder gem. § 48 SächsKomZG, indem übereinstimmende Beschlüsse zur Bildung des Zweckverbandes gefasst und eine Verbandssatzung beschlossen wird.

Zu beachten: - Mindestinhalt der Verbandssatzung gem. § 11 Abs. 2 SächsKomZG  
- ggf. bei freiwilligen Aufgaben (Gewerbegebiete, Bäderbetriebe) Finanzkonzept zu Grunde legen

Anschließende Beurkundung der Gründung und der Verbandssatzung durch alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 49 SächsKomZG

Verfahrensabschluss durch Bekanntmachung der Genehmigung zusammen mit der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 49 i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsKomZG.

Bildung der Verbandsorgane (Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender) §§ 56, 52 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 4 SächsKomZG

Zu beachten: Soweit weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, haben die Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden hierüber vorher Beschluss zu fassen (§ 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG).